Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag , den 22 October 1801. Siebentes Quartal.

Den 29 Bendemigire. X.

Bollgiehungsrath. Beschluß vom 17. Weinm.

Der Bollgichungsrath — In Ermagung, baf ber Burger Glut durch feinen Austrit aus der allgemeinen helvetischen Tagianung, und durch seine Erklarung über die Arbeiten berfelben , fich untuchtig gezeigt hat, langer ber Stellvertreter ber Regierung im Canton Colothurn ju fenn, und als folder ben Borfig ben einer allfälligen Wiederversammlung der Cantonaltag. fagung jufibren - befchließt:

1. Der Burger Glut ift hiedurch von der Stelle eines Regierungefatthaltere des Cantons Golo.

thurn abgeruffen.

Dem Minifter bes Innern ift Die Befanntma. chung und Bollziehung Diefes Beschluffes aufge-Folgen Die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Weinmonat.

Der Bollziehungsrath - In Ermagung, baf es nothwendig fen, Die durch die Entfegung des Burger Glus erledigte Stelle eines Regierungsftatthaltere Des Cantons Golothurn baldigft wieder ju erfegen, beschließt:

1. Der Burger Luthi von Golothurn , Mitglied bes gefetgebenden Rathe, ift biemit zum Regierungs. Statthalter bes Cantons Solothurn ernannt.

2. Gegenwartiger Befchluß foll dem Burger Luthi durch einen aufferordentlichen Curier nach Golo. thurn jugefandt, und bem Minifter Des Innern jut anderweitigen Berfügung mitgetheilt werden. Folgen Die Unterschriften.

Ministerium des Innern.

Der Minifter ber innern Ungelegenheiten ber belve. tifchen Republit, ersucht die ausübenden Aerzte in Belvetien, welche über die Ginimpfung der Ruhpoden

Erfahrungen angeftellt haben, Diefe ber Sanitatecoms miffion des Cantone, wo fie fich aufhalten, ju Sanden ber Regierung mitgutheilen, und baben namentlich folgende Fragen zu beantworten :

Erftens: Bie viele Individuen von ihnen mit ben Ruhpoden eingeimpft und woher das Gift genommen

morden?

3westens: Mit welchem Erfolge Die Ginimpfung geschehen sen? Welche Bufalle Daben mahrgenommen worden? Db die eingeimpften Berfonen nachber mit teiner befondern Krantheit befallen worden fenen ?

Drittend : In wie viel Fallen Die Gegenprobe ber Rindsblattern gemacht worden, und ob die Rufpoten-Impfung vor der naturlichen ober fünftlichen Auftedung der Rindsblattern bemahrt habe?

Biertend: Db Die Ginimpfung ber Rinbeblattern auch unabhängig von der Ruhpoten . Impfung in ihrer

Gegend baufig betrieben werde ?

Je ausführlicher Diefe Mittheilung fenn wird, ju besto sicherern Refultaten kann diefelbe führen; und ohne Zweifel werden fich die helvetischen Mergte burch Die taglich groffer werdende Bichtigfeit des Gegen. ftandes bewegen laffen, bem bier geaufferten Bunfche au entsprechen.

Bern, 20. Weinmonat 1801. Der Minifter des Innern, Renggev.

Helvetische Taasakung. Seche und zwanzigste Sigung, 17. Weinm. (Fortsetzung.)

Die Versammlung wendet ihren Beschluß vom roten Beinmonat, betreffend die Erklarung der B. Reding, Müller und von Flue (S. S. 685) auch auf diese Erflarung an; beschlieft befinaben, Diefelbe fonne in feinen Betracht genommen werden, und weiset fie mit folgender Botschaft an den Bolls. Rath :

3 Mittommend erhalten Gie B. Bollziehungerathe,

abschriftlich, eine heute unserm Prasidenten, zu Handen der allgemeinen helvetischen Tagsatung überreichte Erklärung von 13 ihrer Mitglieder, die darin ihren Entschluß, sich von der Versammlung zurükzuziehen, anzeigen. Mit Uebersendung dieser Erklärung an Sie B. Bollz. Räthe, will die allgemeine helvetische Tagssatung Sie einladen, die erfoderlichen und zwelmäßsigen Maßregeln zu treffen und anzuordnen, damit in den verschiedenen betreffenden Cantonen die öffentliche Ruhe erhalten, die Bemühungen der Uebelgesinnten vereitelt, und das Bolk durch keine falschen Berichte und Borstellungen beunruhiget und irre geführt werde."

Die Berfammlung beschließt hierauf, in permanenten Sigungen, Die verschiedenen Berfassungsabschnitte zu behandeln und anzunehmen.

Die Berathung über den dritten Abschnitt wird fortgesest und beendigt, und hierauf folgende Artitel angenommen:

Art. 7. Es soll eine gemeinsame Organisation der Republit für die Ausübung der Souverainitat, welche ben der Gesamtheit des helvetischen Bolks steht, und eine Cantonglorganisation seyn.

Art. 8. Die gemeinfame Organisation umfaßt :

Das allgemeine bobere Polizepmefen.

Die bewaffnete Macht fur die innere und auffere Si cherheit der Republit.

Die politischen und diplomatischen Berhaltnisse mit dem Auslande.

Die Bestimmung des jahrlichen Bentrags, ben jeder Canton für die Staatsbedurfniffe gu liefern hat.

Das Eigenthum und die gesetzliche Berfügung über die Nationalguter und Domainen, unter Borbehalt der darauf haftenden Berpflichtungen.

Die Nationalverwaltungen, wie Gals, Posten, Berg. werke, Pulver, Raufhaufer, Bolle und Stempel.

Der Prafibent legt der Versammlung folgende an

J. Major Roux aus dem Canton Leman thut Einfrage, wie er und seine gleichgesinnten Mitburger, ohne beuuruhigt zu werden, ihre Bunsche für die Wiedervereinigung der Waadt mit dem Canton Bern aussern können?

2. Memorial der Landmunizipalitäten des Cantons Luzern, gegen jenes der Munizipalität und Gemeinds. Kammer der Stadt Luzern gerichtet. — Dieses wird als collective und nicht visiete Zuschrift, bey Seite gestegt.

(Die Fortsehung folgt.)

Sieben und zwanzigste Sitzung, 18. Weinm, Prästdent: Kubn.

Folgengende Artifel des dritten Abschnitts des Berfaffungsentwurfes werden angenommen:

Beschluß des Art. 8. (Die gemeinsame Organisation der Republik umfaßt: —)

Die Berfertigung und Polizen ber Mungen.

Die Ordnung und allgemeine Polizen für den Handel. Die bürgerlichen, höhern und öffentlichen Unterrichts. Anstalten, und die gesetzlichen Borschriften über die besondern Erziehungsansfalten der Cantone.

Die Ertheilung des helvetischen Burgerrechts, nach den durch das Befeg vorgeschriebnen Bedingungen.

Art. 9. Die Ausgaben, welche aus diefen Attributen der gemeinsamen Organisation herflieffen, find augemeine Staatsausgaben.

Art. 10. Die besondere Organisation sedes Cantons begreift :

Die Bertheilung und Erhebung ber Grundabgaben.

Die Festsetzung der Bedürfniffe Des Cantons und der Mittel, dieselben durch Ortsanlagen zu befries digen.

Die niedere und Ortspolizen.

Die besondere Aussicht über bas Rirchenwesen und über die Besoldung der Geistlichen; so wie auch die Besetzung der Pfründen, insosern alles dieses der weltlichen Gewalt und dem Staat zutömt; die besondern Erziehungs, und Unterrichtsanstalten, welche die Cantonsbehörden dem Gesetze gemäß leiten; die Aussicht über Kirchen. Schul. Gemein, und Armengüter, und das öffentliche Unterstützungswesen.

Die unverzügliche Liquidation der Zehnden, melche famtlich lostäuflich erklart find, unter nachfolgenden Bedingungen und allgemeinen Grundfate:

Der Zehnden soll um den Werth des drepzehnsfachen reinen mittlern Jahrsertrags losgekauft werden. — Der drepzehnfache Jahresertrag wird für den Loskauf also bestimmt, daß die Jahre 1776 bis und mit 1790 nach ihrem mittleren Ertrags, und Preissuß zum Maßstab angenommen werden; der sich ans einer Division durch fünszehen ergebende Durchschnitt mit drepzehen multiplicirt, ist die Loskaufssumme. Der zwanzigsache Ertrag wird auf die gleiche Basis sest.

2) Die Partikularen, Gemeinheiten, geistlichen und mohlthatigen Stiftungen oder Corporationen, welche Zehnden besitzen, sollen mit dem zwanzigfachen Werth bes reinen mittlern Jahrsertrags entschädigt werden.

3) Der Staat erlagt ju diesem Ende seine Unsprache auf die Lostauffimme ber ihm unmittelbar guftebenden Zehnden, zu Gunften der Bejammtheit

ber gehnopflichtigen Guterbefiger.

4) Diejenigen Cantone, die wegen den erlaffenen Staatsansprachen, nach Befriedigung der in ihrem Canton zu entschädigenden Zehndgläubiger, einen Ueberschuß haben, muffen diesen Ueberschuß der gemeinsamen Regierung abliefern, welche damit die Entschädigung der Zehndgläubiger derjenigen Cantone erganzen wird, deren Loskaussumme, wegen Mangel an unmittelbaren Staatszehnden, nicht hinreicht.

Der Lostauf soll nach ganzen Zehndbezirken, oder wo keine solche Eintheilungen sind, Gemeindeweise bestimmt werden; für jeden solchen Bezirk, bis der Loskauf durch baare Bezahlung erfüllt seyn wird, werden gleichförmige Schuldscheine gerichtlich ausgefertigt, und zu Beziehung und Ablieferung der Zinse, zu 4 vom Hundert, gemeinschaftliche Träger bestimmt. Die zehndbaren Grundstücke sind mit Priorität pfandbar, und diese Titel können nur von dem Schuldner, nie aber von dem Gläubiger aufgekündigt werden, so lange der Zins gehörig bezahlt wird.

5) Wenn nach diefer Erganjung ein Rest überbleiben sollte, so wird die gemeinsame Regierung denselben denjenigen Cantonen, welche Ueberschuß abgeliefert haben, in dem Verhältniß dieses abgelieferten Ueberschusses, als Eigenthum des

Cantons, wiederum gurufgeben.

Wenn die Lostaufssumme für die Liquidation nicht hinreichend mare, so wird die Erganzung nach gleichem Maaßstab und auf Anordnung der Centralregierung, von allen zehndpflichtigen Cantonen, ab den zehndpflichtigen Gutern eingezogen und abgeliefert. Bu diesem Zwef sollen die Liquidationsrechnungen, der Central. Regierung eingesandt werden.

Der Staat tritt ferners die bisherigen unmittelbaren Staatsgrundzinse den Cantonen, worm sie gelegen sind, eigenthumlich ab; mit dem Beding, daß alle Grundzinse überhaupt nach dem scheft vom 31. Jan. 1801 loskäusich bleiben sollen; daß ferners die Besoldungen der Geistlichen und die Untosten für Erzie.

hungs, und Unterrichtsanstalten, welche ehemals bem Staat oblagen, von den betreffenden Cantonen über, nommen und hinreichend bestritten werden.

Art. 11. Die Ausgaben, welche aus diefen Attributen ber Cantonalorganisation herflieffen, find Cantonalausgaben.

Acht und zwanzigste Sitzung, 19. Weimm. Präsident: Kubn.

Der vierte Abschnitt des Berfaffungeentwurfs wird in Berathung genommen, und hierauf werden folgende Artifel beschloffen :

Urt. 12. Die gemeinfame Organisation der Republik ift aus einer Tagfagung und einem Senat zusaufengefest, welche in den verfaffungsmäßigen Formen gewählt seyn werden.

Tagfatzung.

Art. 13. Die Tagfagung besteht aus den vereinigten Stellvertretern der ganzen Ration, welche in nachstehendem Berhaltniffe in den Cantonen nach eines jeden Bahlform gewählt werden:

Bern	. 9.
Zürich	8.
2Baabt	7.
Margau	. 6.
Graubundten	6.
Appenzell	6.
Lugern	1. 3 AN 5. 3
Glarus	5.
Tegin	5.
Frenburg	4.
Wallis -	. 4.
Thurgau	· 10 10 - 4.
Bafel	. 3.
Solothurn	. 3.
Schafhausen	4.11. 2. 4.
uri de la la	
Schwy	A BUT IN
Bug	409 1 Fe 3
Unterwalden	FATTORES O

Bufammen 81.

Art. 14. Das Gesetz wird die Zahl der Stellvertreter die in jedem Canton zur allgemeinen Tagfatzung gewählt werden sollen, nach dem Maßstad der Bevölkerung berichtigen, doch so, daß jedem Canton wenigstens ein Mitglied zu wählen zukommt.

Art. 15. Die Mitglieder ber Tagfatung foffen burch Die Cantone, Die fie eemahlt haben, entschädigt werden. Mrt. 16. Sie bleiben funf Jahre im Umt.

Net. 17. Die Tagfatzung versamelt sich allichrlich auf ben ersten Brackmonat; diese ordentliche Versammlung kann nicht langer als zwen Monate dauern.

Art. 18. Der Sengt kann die Tagsatzung ausserorbent. lich zusammenberufen oder verlängern; er bestimmt in diesem Falle die Dauer ihrer Bersammlung ben ihrem Zusammentritt.

fart. 19. Der Senatist verpflichtet, die Tagsatzung zufammen zu ruffen, so oft die Mehrheit der Cantone folches verlangt. Eine solche ausservertliche Bersammtung kann nicht länger als zwen Monate dauern.

Met. 20, Die Tagfatung ift beauftragt, Die Mit.

glieder bes Genate ju mablen.

Mrt. 21. Sie untersicht, sanktionirt oder verwirft bie Staats . Rechnung, die nachher im Druk bekannt gemacht werden soll.

Art. 22. Sie entscheibet über Rlagen, welche gegen gesegwidrige Verfügungen des Senats geführt werden, und sie kann dergleichen Verfügungen aufheben.

Art 23. Der Tagfaşung fommt auf den Borichlag bes Senats die Berathung und Annahme der Gefetze zu.

Urt. 24. Sie erklart auf den Vorschlag des Senats ben Krieg, bestätigt Friedensschlusse, Bundvisse und Verträge.

Art. 25. Sie bewilligt alliabrlich die nothigen Geld.

Summen fur die allgemeinen Bedurfniffe.

Art. 26. Die ftehenden Truppen der Republik tonnen sone ihre Einwilligung nicht vermehrt werden.

Genat.

Art. 27. Der Senat besteht aus zwen Landamannern und acht und zwanzig Rathen. Jeder Canton soll wenigstens ein Mitglied im Senat haben; die übrigen werden so gewählt , daß keinem Canton mehr als dren Mitglieder , und denen die nicht über vierzig tausend Seelen enthalten, nicht mehr als ein Mitglied zukomt.

Art. 28. Der Senat entwirft die Gesegvorschläge und legt fie, nebst ben barüber eingeholten Bemerkungen Der Cautone, ber Zagsatzung zur Annahme vor.

Art. 29. Er beschließt nach den Gesetzen alle Mag. regelu und Verordnungen, welche die Bermaltung und die allgemeine Politen betreffen.

urt. 30. Er hat die Vorberathung über Kriegserkla. rungen, Friedensschluffe, Bundniffe und Verträge.

girt. 31, Er entscheidet über Streitsachen welche fich

gwirchen ben Cantonen erheben tonnten. 2011, 23. Er zeigt ber Tagfagung Die Cantonalbeborben

an, welche fich Eingriffe in die Verfassung oder die Cantonalorganisation zu Schulden kommen lassen; nachdem vorläufig die allenfalls nothigen Magregeln zur handhabung berfelben getroffen sind.

Urt. 33. Er mablt aus feiner Mitte Die benden Land. ammanner. Diefe bleiben feche Jahre im Umt.

Urt. 34. Die einfachen Senatoren bleiben feche Jahre im Amt, und treten jum Drittheil alle zwen Jahre aus.

Urt. 35. Die Landamanner führen wechselsweise ben Borfig im Senat, während dem Jahr wo sie nicht im Amte find.

Art. 36. Der Landamann, ber nicht im Amte ift, ift ber Stellvertreter des andern in Fallen von Krantheit oder Abwesenheit.

Art. 37. Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen kleinen Rath von vier Gliedern, die seche Jahre im Amte find. Der Landammann im Amt ift ihr Vorsiber.

Art. 38. Diefer Rath ift mit der eigentlichen Boll-

Urt. 39. Er entwirft die Bermaltungsbeschlusse oder Berotdnungen, welche hernach durch den gesamten Genat angenommen werden.

Art. 40. Er beforgt ihre Bollgiebung.

Urt. 41. Tedes der vier Glieder diefes Raths ift mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Rriegswesen.

Art. 42. Alle Beamteten der allgemeinen Berwaltung find ihm untergeordnet.

Urt. 41. Er ernennt aus einem fünffachen Vorschlag bes Cantonsraibs die Statthalter ber Cantone, und ruft sie von ihren Stellen ab.

Urt. 44. Der Landammann, welcher im Umt ift, begieht einen Gehalt von fechegehn taufend Kranten.

Art. 45. Der Landammann ausser Amt und die vier Glieber des kleinen Raths beziehen einen Gehalt von sechst tausend Franken.

Art. 46. Dem Landammann der im Umte ift, komt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu: er hat unter sich einen Staatssecretar, der mit diesem Regierungsfache und mit der Correspondenz beauftragt ift.

Art, 47. Er ernennt denselben und wählt ihn auffer bem Senat.

Art. 48. Ueber die in den zwen vorhergehenden Artikeln enthaltenen Gegenstände bat der Landammann, der nicht im Ante ift, eine berathschlagende Stimme.

Art. 49. Die einfachen Mitglieder bes Senats be-

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freytag , den 23 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 30 Benbemigire. X.

Heun und zwanzigste Sitzung, 20. Weinm. Präsident: Uster i.

Auf bas Ansuchen bes Burger Rubn, wird ber. selbe von ber Borfigerstelle entlassen, und er alstann in dieser Stelle durch ben Burger Ufter i erfest.

Der Prafident legt der Verfammlung folgende an fic eingelangte Schriften vor:

1. Zuschrift bes B. Zettel, Unterstatthalter bes Bezirts Altishofen, Canton Lugern, enthaltend Besmerfungen gegen die Zuschrift ber Munizipalität und Gemeindstammer ber Stadt Lugern.

2. Zuschrift verschiedener Munizipalitäten des Difrifte Solothurn, die fich gegen die Cantonsorganifation der Mehrheit ihrer Tagsatzung erklaren. — Wird als unformlich (collective Bittschrift) ben Seite gelegt.

Die Difcufion über ben Verfaffungsentwurf wird fortgesest, und ber fünfte und sechste Abschnitt werden in folgender Abfaffung angenommen:

Fünfter Abschnitt. Cantonal. Organisation.

Art. 50. In jedem Canton ift ein Statthalter, der vom kleinen Rath auf die vorgeschriebene Weise gewählt wird. Er ist mit der eigentlichen Vollziehung und mit der allgemeinen höhern Polizen im Canton beauftragt; er hat den Zutritt in die Verwaltungsbehörden des Cantons, und hat die besondere Pflicht über die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen der Republik zu wachen.

Art. 5c. Jeder Canton hat seine besondere Berwaltungsorganisation, mit den oben bestimmten Befugnissen; dieselbe wird den örtlichen Ersodernissen angepaßt seyn.

Art. 52. Die Verwaltung ber Nationalguter und Domainen nach den Gesegen, die Berathung und Fekletung der in den Cantonen besonders nothwendigen Vollziehungsmaßregeln der Gesetze; die Aufsicht und Controlle über ihre Vollziehung, und das Repressions. Necht gegen die mit derselben beauftragten Beamten, wenn sie die Vollziehung der Gesetze unterlassen, sind der obersten Verwaltungsbehörde seden Cantons gemeinsschaftlich mit dem Regierungsstatthalter übertragen.

Art. 53. Die Cantons Berwaltungsbehörde entscheis det in streitigen Administrationsfällen, und zwar gemeinschaftlich mit dem Regierungsstatthalter, in Russsicht solcher Gegenstände, welche in den Attributen der Cantonalregierung liegen, und unter Borbehalt des Resurses an die leztere; sie ist hingegen unabhängig für sich, in Russsicht solcher Gegenstände, die in der Competenz der Cantone liegen.

Art. 54. In allen übrigen Fachern ber besondern Cantonsadministration hat die Berwaltungsbehörde allein zu verfügen.

Urt. 55. Wenn die besondere Verwaltungsorganisation eines Cantons von der allgemeinen Tagsatung durchgesehen worden, und nichts darinn enthalten ist, das der Frenheit und volitischen Rechtsgleichheit der Bürger oder der gemeinsamen Versassung entgegen stehet, so soll sie durch Einregistrirung in die Prototolle der Tagsatung sanktionirt und so unter die Gewährleistung der Nation genommen werden, das ohne die Zustimmung des Senats und der Tagsatung nichts daran verändert werden kann.

Sech 8 ter Abschnitt. Wählbarkeitsbedinge.

Urt. 56. Niemand darf ju den Rational- oder Canton nalamtern mahlen oder gewählt werden, wenn er nicht

1) Belvetischer Burger ift.

2) Gin Eigenthum in Selvetien befigt , ober einen



unabhängigen Beruf hat, oder eine Abgabe begahlt, deren Betrag von jedem Canton wird bestimmt werden.

Art. 57. Diese Abgabe foll für Cantonalamter bas Doppelte Derjenigen seyn, Die für die Diftrittsstellen erfodert wird; und für Nationalstellen das Drenfache Derjenigen, so die Cantonalamter erheischen.

Art. 58. Jeder helvetische Burger tann sein Activhurgerrecht an jedem Orte ber helvetischen Republik vollständig ausüben, wo er sich langer als ein Jahr aufgehalten hat.

An Montenache Stelle wird Pettolag in Die Conflitutione. Commission, und an Secretane Stelle Pidoup in Die Justig. Commission, vom Prafidenten ernannt.

Auf den Untrag eines Mitglieds wird beschloffen, bem ersten Abschnitte des Verfassungsentwurfs ben Artikel einzuberleiben:

"Es giebt nur ein helvetisches Staatsburgerrecht,

Auf den Antrag eines Mitglieds wird die Constitutionscommission beauftragt, die Cantonalorganisationen in hinsicht auf die darinn sich sindenden Abweichungen von der allgemeinen Verfassung zu untersuchen, und darüber der Tagsatzung einen Bericht zu erstatten.

Drenßigste Sitzung, 21. Weinm. Prässdent: Usteri.

Nach Unforung der dazu besonders niedergesetten Commission, wird der Verfassungsabschnitt uber bas Gericht swesen berathen und in folgenden Artiteln, unter Borbehalt sorgfältigerer Abfassung, angenommen:

Art. 1. Das Gerichtswesen gebort in allem, mas nicht besonders den Cantonen zugestanden wird, zu der gemeinsamen Organisation der Republik.

Art. 2. Es werden Friedensgerichte in den Cantonen aufgestellt, deren Berrichtungen und Befugnisse Das Gefen bestimmen wird.

Art. 3. Es follen Gerichte erfter Infrang fenn ; das Gefen wird ihre Berrichtungen und Competeng feftfegen.

Art. 4. In jedem Canton ist ein Appellationsgericht, welches in allen Fällen endlich abspricht, in welchen der streitige Gegenstand die Summe von 3000 Fr. nicht übersteigt.

Art. 5. Die Contone werden die Anzahl ter Gerichte erfter Instang; die Entschädigungen und Bable art ber Richter und die Sporteltariffe bestimmen. Art. 6. Die Friedensrichter und Die Glieder Der Gerichte erfter und zwenter Instanz, werden durch die Cantonsautoritäten ernaunt.

set ton a south at what in a great

Art. 7. Den Cantonsbehörden fommt bie Einrich. tung ber Abvocatur und die erfoderliche Beschränfung derselben bis zu einem allgemeinen Gesetz zu.

Art. 8. Die Sigungen der Gerichte find offentlich ; fie tonnen aber ben geschloffener Thure berathen.

Art. 9. Es wird ein oberster Gerichtshof sen, der die dürgerlichen Staatshandel, deren Gegenstand über 3000 Fr. steigt, als höchstes Cassationsgericht beurtheilt; derselbe spricht auch in schwereren Eriminalfällen, und ist Cassationsgericht in geringeren Erisminalfällen, so lange keine Geschwornengerichte eingesührt sind. So oft der Staat in den Streit versstochten ist, kann von jeder der benden Parthepen an den obersten Gerichtshof appellirt werden.

Art. 10. Der oberfte Gerichtshof ift nach gefetlichen Formen, Richter ber Glieder ber Tagfatung und bes Senats.

Art. 11. Die vollziehende Gewalt zeigt ihm die Richter oder Tribunalien an, welche ihren gesetzlichen Pflichten nicht Genüge leisten. Die Tagsatung verweist die Cantonsbehörden, welche ihr von dem Senat, dem 47sten Artifel der Berfassung gemäß angestigt werden, an den obersten Gerichtshof, wann sie erkannt hat, daß Anklage statt sinde.

Art. 12. Der oberste Gerichtshof besteht ans eilf Mitgliedern, welche der Senat aus einem drenfachen Borschlag der Tagsagung ernennt. Das Geset wird ihre Amtsbauer und ihren Gehalt bestimmen.

Art. 13. Lom ersten Jenner 1810 an, sollen alle gerichtliche Stellen nach einer Stuffenfolge beseit werden; Niemand kann eine Stelle in einem oberen Gerichtshofe erhalten, wann er nicht vorhin zwen Jahre lang in einem unteren Gerichte oder in einer anderen höheren öffentlichen Beamtung gestanden ist.

Art. 14. Das Gesetz fann die Geschwornengerichte für Beurtheilung der Criminalfalle einführen; bis dorte bin besteht die dermalige Beurtheilungsweise.

Art, 15. Kein Burger kann verhaftet werden, ohne einen schriftlichen Befehl, wovon ihm eine Abschrift zu übermachen ift. Damit dieser Befehl vollzogen werden könne, ift ersoderlich:

1) Daß er die Ursache der Verhaftung und das Gesetz angebe, in Kraft dessen sie verordnet mird.

2) Daß er von einem Beamten herrühre, welchen bas Gefet ausbruflich bagu berechtigt.

Diese Formlichkeiten werden nicht erfodert, wenn ein Berbrecher auf frischer That ergriffen wird; er muß aber dem Polizepbeamten vorgeführt werden, bevor er ins Gefängniß gebracht wird.

Art. 16. Der Beante welcher die Verhaftnehmung vollziehen täßt, ist gehalten, den Verhafteten gleich nach seiner Anhaitung zu verhören, und ben betreffenden Richtet in zwenmal 24 Stunden, von dem Augenblik der Verhaftung an, über denselben einzuberichten: bendes unter der gegen willkurliche Verhaftnehmung festgeseten Strafe.

Art. 17. Dem Gefet ift die Aufftellung eines allgemeinen burgerlichen und peinlichen Gefetbuche, und die Bestimmung eines gleichformigen Prozefiganges porbehalten

Art. 18. Das Gefet fann be ondere Sandelsgerichte, und für die in Activität ftebenden Truppen, Kriegs. Gerichte aufftellen.

Art. 19. Die Ausübung ber richterlichen Gewalt ift unabhängig und abgesondert von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt; Die Richter konnen nur nach dem Gesetz verantwortlich gemacht werden.

Meinung über die Organen der Bolkgiehung der Gesetze und Regierungs.
Maasregeln, die der B. Müller Friedberg in der Sitzung vom sten Weinmonat vortrug.

Eine Tagfahung wird funftig die Gefehe fur unfer gemeinsames Baterland fanctioniren, ein Senat die allgemeinen Regierungsmaadregeln beschlieffen, und ein Heiner Rath die Bollziehung besorgen.

So hatte der Staat bereits eine Gestalt gewonnen, aber nur noch eine Bestalt; um fie zu beleben, muffen wir nun die Seele in wirkende Verbindung mit dem Korper fegen.

Die Auswahl der Organe wird entscheiden, ob unser Staat ein lebloser oder ein organisch handelnder oder ein desorganisitter, d. h. ein im Widerspruche mit sich selbst wirkender Körper senn solle.

In den drenfach vor uns liegenden Grundlagen finde ich dieses Organ wenigstens noch nicht mit der nothwendigen Entwitlung und Alarheit bestimmt. Man kann zweifeln, ob der Regierungsstatthalter, wie es sein Name mit sich bringt, oder ob der Berwaltungs,

Math unter seinem Borsige, dieses Organ sen. Es läßt sich bezweiseln, daß der eigentliche Mann der Regierrung, selbst dann unabhängig für sich handeln könne, wenn es um Bollziehung der competirenden, der ansischließlichen Gesetze und Maabregeln der Regierung zu thun ist; ich sollte wähnen, daß im Gegentheil diese Bollziehung und ihre Weise noch ein Gegenstand von Deliberationen einer cantonalen, von der Centralges walt unabhängigen Behörde sein können; — urtheis len Sie B. N. wohin ein solcher Zweisel und wohin eine solche Bollziehungsmethode sühren würde.

Sie muffen ausdeutlich beschlieffen: Der Starthalter fen mit der Bollzichung der augemeinen Gefene und Regierungsmaabregeln beladen, oder die Berwaltunges Behorde Des Cantons fen es.

In benden Fallen, wenn es ben der vorgeschlagnen Ernamsungsweise des Statthalters bleiben sollte, sibe ich mit der vollesten und bangesten Ueberzeugung dem Unbeil entgegen, welches B. Rengger auf den Fall einer unschillichen Organistrung geweissagt hat: "Die Wirksamkeit der Regierung wird gerade da auf vern, wo sie ansangen sollte, ben der Ausführung des Gesehes." Schaffen wir sie dann lieber ab; die Existenz einer solchen Schattenregierung fann die Anarchie und die Verwirrung nur vollständig machen.

Was hilft es das gemeinschaftliche Ende der Zügel in eine forgfältig ausgewählte hand ju legen, wenn sie alle noch durch fremde Mittelhande laufen sollen, welche ihre Bewegungen nach Willfur modificiren oder ganz hemmen können?

Wird dieser Fall selten oder unmöglich senn, wenn die Regierung ihr Organ nothwendig aus einem nicht zahlreichen, ganz ausser ihrem Einfusse stehenden, oftmals mit einem ganz audern Geiste belebten Corps wählen muß? Wissen wir noch nicht, was Esprit decorps ist und vermag?

Die Erfahrung hat uns über die absolute Nothwenbigkeit einer selbststandigen Centralgewalt Alle belehrt;
aber wir selbst geben dieser Belehrung mit so vielem Unwillen nothgedrungen nach, wir sträuben uns so
sehr gegen die bitter schmeckende Arznen, das wir oft uneinig sind, wenn es darum zu thun ift, die helvetische Gesamtkraft zu einer wirklichen Krast werden zu lassen, das uns oft schon die Idee emport: "Es ist ein helvetisches Bolt."

Und nun B. R. versetzen Sie fich aus unferm Saale in die Cantone, in die zerschiedenartig gewählten Berwaltungsbehörden der Cantone, wo wenigstens einige